

**Stellungnahme von Offizial und Domdekan Dr. Lorenz Wolf zum
Gutachten der Kanzlei Westfahl Spilker Wastl „Sexueller Missbrauch
Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie
hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und
Freising von 1945 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen,
Konsequenzen und Empfehlungen“ (im Folgenden: das Gutachten)**

Nach der Veröffentlichung des Gutachtens der Kanzlei Westfahl Spilker Wastl waren aufgrund der gutachterlichen Verdächtigungen und Bewertungen meiner Person in allen meinen Tätigkeitsbereichen Irritationen entstanden, die Begegnungen überlagerten und eine konstruktive Arbeit beeinträchtigten. Daher habe ich mit Schreiben vom 26.01.2022 Herrn Erzbischof Reinhard Kardinal Marx gebeten, das Ruhen meiner Ämter und Aufgaben zu genehmigen, um die notwendige Befassung mit dem Gutachten zu ermöglichen.

Dahinter stand nicht die Absicht, das im Gutachten vorgebrachte Ausmaß des Missbrauchs in irgendeiner Weise zu relativieren oder gar in Frage zu stellen. Noch einmal wiederhole ich, was ich bereits öffentlich gesagt habe, und wende mich an erster Stelle an die Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kirche.

Meine persönliche Haltung hat sich durch den Untersuchungsbericht nicht verändert und ich möchte diese noch einmal klar zum Ausdruck bringen: Es ist eine Schande, dass sexueller Missbrauch in der Kirche überhaupt geschehen ist und dass zu wenig getan wurde, um den Opfern sexuellen Missbrauchs den Vorrang zu geben vor dem Schutz der Institution und der Amtsträger. Es schmerzt mich, dass zu wenig getan wurde, um den Missbrauchsopfern zu helfen, ihre Verletzungen zu verarbeiten oder wenigstens zu versuchen, ihnen Linderung zu verschaffen von dem, was sie erlitten haben und was nicht mehr ungeschehen zu machen ist.

Auch bekenne ich, dass ich mich nicht nachhaltig genug an die Seite der Opfer gestellt habe. Ich werfe mir heute vor, dass ich nicht hartnäckiger versucht habe, meine Haltung in Einzelfällen in Bezug auf Täter konsequenter durchzusetzen, sei es in den kirchlichen Gremien oder gegenüber einzelnen Verantwortungsträgern. Mein größter Fehler war es wahrscheinlich, dass ich vielfach zu sehr die Rolle des Vermittlers übernommen habe, anstatt jeweils auf meinem eigenen Standpunkt zu beharren. Ich möchte die von sexuellem Missbrauch Betroffenen dafür von Herzen um Vergebung bitten. Ich habe die Priesterweihe empfangen, um für alle Menschen als Helfer und Begleiter in allen Lebenslagen da sein zu können und nie

jemanden in einer Not alleinzulassen. Dass mir das zu wenig gelungen ist, dafür bitte ich die Betroffenen um Verzeihung.

Ich bin mir bewusst, dass ich auch auf anderen Konfliktfeldern Fehler gemacht habe, die nicht Untersuchungsgegenstand des Gutachtens waren, und bin weit davon entfernt zu glauben, ich wäre in der Lage gewesen, keine Fehler zu machen. Es ist mir wichtig, auch diese Fehler in meine Überlegungen einzubeziehen, unabhängig ob sie in persönlichem Handeln oder in Gremienentscheidungen gemacht wurden. Ich hatte immer die Absicht, von Missbrauch Betroffenen persönlich beizustehen und sie zu unterstützen und wollte im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit mein Bestes tun, um Sexualstraftäter im Raum der Kirche dingfest zu machen, sie der gerechten Strafe zuzuführen und potenzielle zukünftige Taten durch sie zu verhindern.

Jedes Opfer sexuellen Missbrauchs – gleich welcher Schwere – war ein Opfer zu viel: Es darf nicht sein, dass sexueller Missbrauch geschieht, nirgends und schon gar nicht im Raum der Kirche.

Ich bin mir meiner eigenen Verantwortung in diesem Zusammenhang bewusst und stehe auch dafür ein. Ich anerkenne, dass mir eine gewichtige Rolle in der Erzdiözese und in der katholischen Kirche in Bayern und darüber hinaus zugekommen ist und damit von mir persönlich Verantwortung zu übernehmen ist. Daher habe ich den Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz gebeten, die Aufgaben des Leiters des Katholischen Büros Bayern in andere Hände zu geben, damit deren Erfüllung unbelastet von im Raum stehenden Vorwürfen ermöglicht wird. Dasselbe gilt für das Amt des Offizials.

Auch wenn es für die von mir zu ziehenden Konsequenzen nicht mehr darauf ankommt, gehört es zu meiner Verantwortung und ich sehe es als meine Verpflichtung, wie angekündigt und von den Gutachtern schon vor der Veröffentlichung ihres Gutachtens gefordert, zu meiner Befassung mit Missbrauchsfällen in meiner Amtszeit Stellung zu nehmen.

Generelle Feststellungen zu den mich betreffenden inhaltlichen Passagen des Gutachtens

- 1.) Der im Gutachten und seiner Präsentation nach meinem Empfinden erweckte Eindruck, ich wäre zu einer konstruktiven Mitarbeit bei der Erstellung des Gutachtens nicht bereit gewesen, trifft nicht zu. Ich stand den Gutachtern bei der sog. Befragung der Zeitzeugen ausführlich Rede und Antwort, habe die schriftliche Zusammenfassung dieser Befragung durch die Gutachter ergänzt, habe Fragen zu 20 Fällen schriftlich beantwortet und schließlich mit dazugehörigen Unterlagen den Gutachtern übergeben. Erst als die mir von den Gutachtern übermittelten Fragen in den sog. „Konfrontationsschreiben“ in Bezug auf mich eine nicht nachvollziehbare Mischung aus Tatsachen, Unterstellungen, pejorativen Wertungen und fragwürdigen Schlussfolgerungen, die meiner Meinung nach wenig mit der Aufgabenstellung des Gutachtens zu tun hatten, enthielten, holte ich anwaltlichen Rat ein. Mein über meinen Rechtsbeistand vorgetragenes Angebot zum klärenden Gespräch nahmen die Gutachter nicht an. Es wäre mir vor allem um die Offenlegung der Zielsetzungen und der Methodik bei der Erstellung des Gutachtens gegangen, nicht um eine Verhinderung der Erfüllung des diözesanen Auftrags, mithin also um die Klärung der Frage, ob die Erstellung des Gutachtens rechtstaatlichen Standards entsprechen wird und welchen Stellenwert die Beantwortung der sog. „Konfrontationsschreiben“ haben werden.

Meiner Meinung nach hatten am Ende die diesbezüglichen Antworten der befragten Persönlichkeiten nicht den zu erwartenden Stellenwert bei der Schlussbewertung im Gutachten.

- 2.) Die Gutachter gingen in Bezug auf mich von einer persönlichen Verantwortung in den Jahren 1997 bis 2021 aus. Tatsächlich war ich aber mit meiner Ernennung zum Leiter des Katholischen Büros in Bayern am 01.01.2010 aus dem allgemeinen Dienst des Ordinariats ausgeschieden. Mit der Leitung des Katholischen Büros Bayern hatte ich neue Aufgaben und eine Reihe weiterer Verpflichtungen übernommen, die schon allein aus zeitlichen Gründen eine Mitarbeit und jegliche Einmischung im Ordinariat ausschlossen. Im Amt des Offizials (Kirchenrichter), das ich auch weiterhin ausübte, war ich danach lediglich einmal amtlich und entscheidend mit einem Missbrauchsfall befasst, bei dem ich ein Urteil fällte; ansonsten nur noch als Untersuchungsrichter bei Voruntersuchungen gem. c. 1717 CIC.

- 3.) Die Behandlung der Missbrauchsfälle und die Sorge um die Missbrauchsoffer erfolgte im Ordinariat durch dafür zuständige Personen und Gremien. Dazu wurde auch wiederholt die Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl eingeschaltet, die ein erstes Gutachten zu den Missbrauchsfällen bereits im Jahr 2010 erstellt hatte.
- 4.) Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten eines Offizials unterschieden sich grundlegend von den Verantwortungsbereichen des Ordinarius (Erzbischof und Generalvikar). Dies haben die Gutachter im einleitenden Teil auch selbst benannt. Daher wurden auch meine Vorgänger als Offiziale und Leiter des Kirchenrechtsreferats (ebenso die Personalreferenten) konsequenterweise im Gutachten als Verantwortungsträger nicht aufgeführt. In den Bewertungen der mir zugeordneten Fälle wurden mir wiederholt Unterlassungen zur Last gelegt, die nicht in meinen Verantwortungsbereich fielen.
- 5.) Während meiner Amtszeit als Offizial gab es im Bereich der Erzdiözese nur ein einziges kirchliches Strafverfahren (Fall X.). Die Strafe für den Priester war nicht, wie im Gutachten behauptet, milder als eine Entlassung aus dem Klerikerstand, sondern strenger (s.u.). Der Präfekt des zuständigen obersten römischen Gerichtshofs der Glaubenskongregation bestätigte dieses Urteil.
- 5.) Wenn von den im Gutachten genannten 104 Fällen in 12 Fällen mein Agieren zu Kritik Anlass gibt, dann ist nach Aktenlage festzustellen, dass es in fünf dieser Fälle von mir mangels Zuständigkeit überhaupt keine oder keine vertiefte Befassung gab. Auch aus den übrigen Fällen ist meines Erachtens eine ausgeprägt skeptische Grundhaltung gegenüber Opfern oder eine generelle Schonung priesterlicher Täter nicht ableitbar, vor allem da ich in meiner gesamten Amtszeit nur mit zwei Opfern (im Rahmen einer Zeugenvernehmung) persönlich Kontakt hatte und in diesen Zusammenreffen als Richter zur Neutralität verpflichtet war. Die Opferfürsorge liegt naturgemäß nicht im Gericht, sondern bei den dafür eingerichteten diözesanen Stellen.
- 6.) Die von mir bis zu meinem Ausscheiden aus dem Ordinariat im Jahr 2010 bearbeiteten relevanten Vorfälle wurden an die Staatsanwaltschaft übermittelt, es kam zu Verurteilungen oder Einstellungen der Verfahren.
- 7.) Die im Gutachten in mehreren Fällen kritisierte fehlende Überwachung von auffälligen Klerikern lag nicht in meinem Ermessen; sie hätte nur dann angeordnet werden können, wenn es zuvor ein kirchliches Strafverfahren mit einem entsprechenden Urteil gegeben hätte. Das war aber in den im Gutachten als Beleg genannten sechs Fällen nicht der Fall.

Dennoch wurde von mir immer wieder angeregt, den genannten Personen künftig mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

- 8.) Es gab durch mich definitiv keine Anzeige eines Missbrauchsopfers bei der Staatsanwaltschaft. Aufgrund der Anonymität von mehreren E-Mails und der Tatsache, dass Priester X. selbst gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese keine Angaben zu dem anonymen Absender machte, wurde ich vom Missbrauchsbeauftragten um Amtshilfe gebeten, den Weg zur Staatsanwaltschaft zu eröffnen. Von der Staatsanwaltschaft wurde von Amts wegen ermittelt wegen Verdachts auf versuchte Erpressung. Dass es sich beim Absender um ein Opfer sexuellen Missbrauchs handelte, wurde erst später erkannt.

Ich habe die vergangenen Wochen genutzt, um jeden einzelnen Vorwurf im Gutachten noch einmal genauestens auf die Rechts- und die Aktenlage zu untersuchen und nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Auch wenn nach meinem Dafürhalten die meisten mir zur Last gelegten Vorwürfe und Kritikpunkte entkräftet werden können, liegt es nicht in meiner Hand, dies festzustellen, da niemand in eigener Sache Richter sein kann und sein darf.

Da die Gutachter in Bezug auf mich immer wiederkehrend darauf hinwiesen, dass mein **Verhalten** basierend auf der Sichtung der Akten (ohne konkret zu werden) sowie der Befragung von Zeitzeugen nach **vorläufiger gutachterlicher Bewertung** dargestellt werde, und ausdrücklich hervorhoben, „dass es sich bei diesen Bewertungen lediglich um einen **aus ihrer Sicht bestehenden (Anfangs)Verdacht** handelte“, sind meines Erachtens die folgenden Anmerkungen angezeigt und legitim, auch wenn die Sicht auf einzelne Details und deren Korrekturbedürftigkeit an meiner Entscheidung, zu meiner Verantwortung für Fehler zu stehen und die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen, nichts ändern.

In folgenden Fällen, in denen mein Handeln im Gutachten für kritikwürdig gehalten wurde, war ich in verschiedenen Rollen tätig:

- 2002 Entgegennahme eines Berichts besorgter Seelsorger wegen Auffälligkeiten im Nähe-Distanz-Bereich eines Priesters gegenüber Ministranten und sofortige Weitergabe an die dafür zuständigen Verantwortungsträger durch mich: **kein aktueller Vorfall sexuellen Missbrauchs**, in früheren Zeiten (vor 40 Jahren) gab es jedoch eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs – für die Bearbeitung des Falls hatte ich **keine Zuständigkeit** als Offizial, an der Bearbeitung war ich im Ordinariatsrat beteiligt.
- 2005 Ein Priester hatte sich in unverantwortlicher Weise verhalten, es gab jedoch **keinen sexuellen Missbrauch. Keine maßgebliche Beteiligung** an der Bearbeitung des Falls durch mich.
- 2005/6 Voruntersuchung durch mich gegen ausländischen Ordenspriester; diese wurde ausgesetzt wegen staatsanwaltlicher Ermittlungen und nicht weitergeführt, da der Priester nach seiner gerichtlichen **Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs** ausgewiesen wurde. **Keine Zuständigkeit** in meinen Ämtern für das weitere Verfahren; Zuständigkeit lag beim Generalvikar und dem Ordensoberen im Ausland.
- 2007 **Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch mich** aufgrund des Berichts der Mutter über einen 15 Jahre zurückliegenden Missbrauch eines damals 10-jährigen mutmaßlichen Opfers, das jedoch im Ermittlungsverfahren nicht ausgesagt hat. **Das Verfahren wurde eingestellt. Ich wurde mit dem Fall nicht weiter befasst.**
- 2008 Die **Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch mich** im späteren Fall X. und deren Ermittlungen wegen **Verdachts auf versuchte Erpressung** erfolgten ohne das später zutage getretene Wissen, dass es sich beim Verdächtigen um ein **Opfer des Wiederholungstäters X.** handelte.
- 2008/9 Voruntersuchung nach staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsverfahren gegen einen Priester wegen des Verdachts von sexuellem Missbrauch Minderjähriger. Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Es gab **keinen sexuellen Missbrauch**, aber wiederholte Auffälligkeiten im Verhalten in Richtung Distanzlosigkeit. Federführend war nach Abschluss der Voruntersuchung für das weitere Vorgehen im ausdrücklichen Auftrag des Erzbischofs der Personalreferent. **Ich war im weiteren Verlauf bei den anstehenden Entscheidungen nicht mehr im Ordinariat tätig.**

- 2009 Auskunftserteilung über einen Fall eines verstorbenen Täters nach Aktenlage über Vorwürfe gegen ihn aus den Jahren 1961 und 1980 (**Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs**) und Auftrag an mich, einem mutmaßlichen Opfer Hilfe zukommen zu lassen (das Projekt ist trotz vielfacher Bemühungen gescheitert und wurde wegen Aussichtslosigkeit auf Annahme der Hilfen und unergründbaren Forderungen auf meinen Vorschlag hin vom Generalvikar beendet). Es gab **kein Erfordernis, die Akte des verstorbenen Priesters weiter zu behandeln.**
- 2010 Weitergabe eines Untersuchungsergebnisses über einen Ordensangehörigen an Generalvikar und Staatsanwaltschaft. **Keine materielle Befassung mit dem Fall des Ordenspriesters durch mich.** Der Generalvikar beendete den Gestellungsvertrag, und die Weitergabe der Akte an den Generalstaatsanwalt wurde vom zuständigen Ordensoberen **von mir erbeten und zeitnah erledigt.**
- 2010/11 Voruntersuchung eines vom Landgericht freigesprochenen Priesters wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauch. Das vermeintliche Opfer hatte seinen Vorwurf nicht aufrechterhalten. **Ein sexueller Missbrauch wurde nicht mehr behauptet.**
- 2011 Beginn einer **Voruntersuchung auf Zuruf ohne schriftlichen Auftrag** des Ordinarius. Dem inzwischen 81-jährigen Priester konnte **sexueller Missbrauch in einem Fall** nachgewiesen werden, der Beweis eines weiteren Missbrauchs durch den Priester ist nicht gelungen (in der Sache des Nachweises der Täterschaft war dies unerheblich, da der Täter bereits als Täter identifiziert war).
- 2011 **Weitergabe einer Beschwerde eines Priesters** gemäß allgemeiner Geschäftsordnung (AGO) an Generalvikar wegen Anordnung einer forensisch-psychiatrischen Untersuchung ohne hinreichenden Grund. **Eine Zuständigkeit war für den Fall beim Offizial nicht gegeben**, sie lag beim Ordinarius. Ich erhielt vom Ordinarius keine weiteren Informationen und wurde auch nicht weiter befasst.
- 2012 **Freiwillige Unterstützung** einer zuständigen Bearbeiterin bei der Vernehmung eines 84-jährigen Beschuldigten. **Ich hatte in dem Fall weder eine Zuständigkeit noch eine Entscheidungsbefugnis.**
- 2016 Urteil im Strafverfahren Fall X. (in letzter Instanz in Rom bestätigt 2017). Der Vorwurf der zu milden Strafe trifft nicht zu, das Gegenteil kann aufgezeigt werden. **Die Form des Verfahrens (auf dem Verwaltungsweg statt als Strafprozess)** war durch die Vorverfahren und den Auftrag der Glaubenskongregation festgelegt.

In folgenden Fällen wurde mein Verhalten nach vorläufiger Bewertung als kritikwürdig eingeschätzt:

I. Meine Befassung mit Fällen des sexuellen Missbrauchs als Offizial der Erzdiözese München und Freising

In meiner gesamten Amtszeit wurde der Fall X. als einziges Strafverfahren für die Erzdiözese München und Freising durchgeführt. Darüber hinaus gab es durch die dafür zuständige Glaubenskongregation in Rom keine Zuweisung eines Strafverfahrens aus dem Gebiet der Erzdiözese an mich. Ich hatte darüber hinaus nur Strafverfahren aus anderen Diözesen zu führen. Dazu kamen aus dem administrativen Bereich Voruntersuchungsverfahren gem. c. 1717 CIC.

Fall X.

Das von mir ausgefertigte **Urteil (Dekret)** war am 03.05.2016 an die Glaubenskongregation übermittelt worden und wurde mit Schreiben vom 10.04.2017 (AZ 163/2010-59753) vom Präfekten des zuständigen obersten Gerichtshofs der Glaubenskongregation in Rom bestätigt. Das Verfahren wurde als abgeschlossen erklärt, nachdem am 06.04.2017 die Glaubenskongregation von der Erzdiözese München und Freising die Information erhalten hatte, dass keine verwertbaren Erkenntnisse bezüglich neuer Missbrauchsanzeigen vorliegen.

Trotz dieser Bestätigung steht für mich im Nachhinein fest, dass ich im Jahr 2008 in der Ordinariatskonferenz darauf hätte dringen müssen, eine Untersuchung der Vergangenheit des Priesters in die Wege zu leiten, anstatt ein psychologisches Gutachten in Auftrag zu geben.

Im Wesentlichen wurde von den Gutachtern kritisiert, dass ich das Verfahren wegen Befangenheit nicht hätte durchführen dürfen, weil ich nach deren Dafürhalten bereits 2008 eine Anzeige wegen Erpressung gegen ein Opfer erstattet gehabt hätte, und dass das Urteil zu milde ausgefallen sei, weil ich den Priester nicht aus dem Klerikerstand entlassen habe.

Beide Vorwürfe treffen nach meinem Rechtsverständnis nicht zu.

Auch die Behauptung, die Federführung im Fall X. sei schon früher bei mir gelegen, hält aufgrund der Angaben der Zeitzeugen einer Überprüfung nicht stand.

Zum Zeitpunkt der Weitergabe der anonymen Schreiben an die Staatsanwaltschaft zur Entanonymisierung war mir der Fall X. zum einen völlig unbekannt, sodass ich nicht wissen konnte, dass es sich beim Absender um ein Missbrauchsoffer des Priesters handeln könnte. Eine Anzeige wegen versuchter Erpressung habe ich zum anderen nicht erstattet, sondern lediglich den Vorgang der Staatsanwaltschaft überlassen.

Die von den Gutachtern konstant unzutreffend als „Höchststrafe“ bezeichnete „Entlassung aus dem Klerikerstand“ enthält insgesamt weniger Einzelstrafen als die von mir im Urteil verhängte Strafe.

Der Vergleich im Einzelnen:

	WSW: Entlassung aus dem Klerikerstand	Strafen gemäß Strafdekret 2016
formell	Höchststrafe	Einzelstrafen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Dienste und Ämter • Keine Ausübung des Priesteramtes • Keine kirchlichen Titel • Keine priesterlichen Pflichten (Zölibatsverpflichtung bleibt) • Kein Pensionsanspruch gegenüber der Kirche, jedoch voller Rentenanspruch • Zusätzliche Strafen nicht durchsetzbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Dienste und Ämter • Keine Ausübung des Priesteramtes • Keine kirchlichen Titel • Priesterliche Pflichten bleiben (Zölibatsverpflichtung bleibt) • Pensionsanspruch gegenüber der Kirche Verminderung bis Hartz IV möglich; kein Rentenanspruch • Geldstrafe
Rechtsfolgen	Der Priester gilt rechtlich nicht mehr als Kleriker und hat keine Rechte und Pflichten mehr. Seine Weihe bleibt, er darf sie aber nicht ausüben.	Der Priester gilt rechtlich zwar noch als Kleriker, hat keine Rechte, aber alle Pflichten (z. B. Gehorsam). Seine Weihe bleibt, er darf sie aber nicht ausüben.

Praktische Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund staatlicher Vorgaben ist der Priester bei Entlassung aus dem Klerikerstand bei der staatlichen Rentenanstalt nachzuversichern, d. h. der Priester bekommt seine Rente in voller Höhe gemäß den staatlichen Gesetzen. • Der Priester kann seinen Wohnsitz <u>frei wählen</u>. • Der Priester ist dem Bischof <u>nicht mehr</u> zum Gehorsam verpflichtet. • Der Bischof hat <u>kein Recht mehr, Aufsicht</u> über den Priester <u>zu üben</u>. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach kirchlichem und staatlichem Recht hat ein Kleriker nur ein Recht auf eine <i>sustentatio congrua</i> = angemessene Versorgung (Hartz IV). Der Bischof kann die reguläre Pension kürzen. • Der Priester hat seinen Wohnsitz in Absprache mit dem Bischof zu nehmen. • Der Priester ist dem Bischof zum Gehorsam verpflichtet. • Der Bischof behält die Aufsicht über den Kleriker. • Der Bischof kann den Priester z. B. zu Therapien zwingen und so seine Gewohnheiten und Lebensführung überwachen.
--------------------------------	---	---

Meines Erachtens gab Prof. Dr. Norbert Lüdecke im Interview in der Zeitschrift Christ & Welt vom 05.01.2022 eine zutreffende Beurteilung ab: „Das Dekret ist kirchenrechtlich sorgfältig gearbeitet. Es ist aber in diesem formalen Gewand zugleich mehr, nämlich eine Dokumentation krassen Versagens mehrerer Hierarchen im Umgang mit Missbrauchstaten. Es macht Versagen wie Versager wenigstens innersystemisch aktenkundig. Dieses Dekret torpediert eine Totalvertuschung. Nur wurde es bisher eben erfolgreich geheim gehalten.“

Die Genehmigung zur Veröffentlichung des Urteils wird von mir nach wie vor befürwortet, da dieses offensichtlich bereits einigen Medien vorliegt, wie aus wörtlichen Zitaten in Presseartikeln zu schließen ist.

II. Vom Generalvikar oder vom Erzbischof wurde ich als Offizial gebeten, folgende Fälle zu behandeln

1. Fall 30

Am 10.05.2010 wurde eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gem. c. 1717 § 1 CIC angeordnet, ob der Priester in diesem Fall in strafrechtlich relevanter Weise gegen Normen des kanonischen Rechts verstoßen hat; als Offizial wurde ich mit der Durchführung der Voruntersuchung beauftragt.

Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Priesters und eines Opfers, das als Zeuge ausgesagt hatte, war von einer Straftat auszugehen, die kirchenrechtlich nach über 40 Jahren ebenso verjährt war wie nach staatlichem Recht.

Im Ergebnis stellte ich fest, dass die Kongregation für die Glaubenslehre zu informieren ist. Der Ortsordinarius sollte entscheiden, ob er gleichzeitig auch die Aufhebung der Verjährung beantragt.

Eine aus Sicht der Gutachter generell bestehende „klerikerfreundliche“ Haltung sowie eine ausgeprägt skeptische Grundhaltung gegenüber Opfern bestand damit nach meinem Verständnis nicht. Für die aus der Untersuchung für den damals 81-jährigen Priester zu ziehenden Konsequenzen hatte der Offizial keinerlei Zuständigkeit; diese lag in Ausführung und Kontrolle im Bereich des Ordinariats.

2. Fall 56

In diesem Fall wurde ich mit der Durchführung einer Voruntersuchung gem. c. 1717 § 1 CIC beauftragt. Es wäre sicher klüger gewesen, den Auftrag zurückzuweisen, vor allem da auch die Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl mit einer externen Untersuchung in Bezug auf den Priester beauftragt war und ich dienstlich dazu auch nicht verpflichtet gewesen wäre. Eine Befangenheitseinrede gegen das Verfahren wurde von keinem Prozessbeteiligten im Voruntersuchungsverfahren vorgetragen, meine diesbezüglichen Bedenken wurden von mir dem Generalvikar vor der Beauftragung zur Durchführung des Verfahrens ausführlich erläutert.

Am Berufungsverfahren des Priesters beim Landgericht hatte ich als Prozessbeobachter teilgenommen, bei dem das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und der Priester vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes freigesprochen worden ist.

Ein sexueller Missbrauch war auch im Sinne des kirchlichen Rechts nicht gegeben. Es ergaben sich bei der Voruntersuchung keine Hinweise, dass der Priester in strafrechtlich relevanter

Weise gegen Normen des kanonischen Rechts verstoßen hätte, und damit auch keine Anhaltspunkte, dass weitere Sicherungsmaßnahmen hätten getroffen werden müssen.

3. Fall 61

Im Auftrag des Ordinarius wurde in diesem Fall von mir ein Bericht zum Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines minderjährigen Mädchens durch einen Priester erstellt. Diesem Bericht vom 16.10.2009 lagen auch die Akten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich eines behaupteten sexuellen Übergriffs zugrunde.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass ein sexueller Missbrauch weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht gegeben ist. Da der Priester nicht zum ersten Mal in den Verdacht unkorrekten Verhaltens gekommen war, wurde von mir empfohlen, aufgrund der Aktenlage und/oder einer persönlichen Exploration ein Sachverständigengutachten über die Persönlichkeitsstruktur des Priesters in Auftrag zu geben. Auf dieser Grundlage sollte über seine weitere Verwendung in der Pastoral und den geeigneten Wirkungskreis entschieden werden. Eine Klageerhebung vor dem kirchlichen Gericht gegen den Priester war nicht angezeigt. Die Anzeige an die Glaubenskongregation in Rom war nach den geltenden Vorschriften vom Ordinarius zu entscheiden.

Ab dem 01.01.2010 war ich nicht mehr im Ordinariat München tätig. Die Maßnahmen und die Entscheidung über den weiteren Einsatz des Priesters erfolgten in der Ordinariatsleitung ohne meine Beteiligung. Einen Zugriff auf diesbezügliche Unterlagen hatte ich nicht mehr.

III. Meine Befassung mit Fällen des sexuellen Missbrauchs als Leiter des Kirchenrechtsreferats im Erzbischöflichen Ordinariat München

1. Fall 26

Von Seelsorgern aus einer Pfarrei wurden an mich als Leiter des Kirchenrechtsreferats und Mitglied der Ordinariatssitzung besorgniserregende Beobachtungen bezüglich Verhaltensauffälligkeiten bei Ministranten herangetragen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten konnten.

Ohne jegliche Verzögerung habe ich am 16.07.2002 einen Bericht an den Generalvikar und den Personalreferenten geschrieben, dass sie als Zuständige nicht länger zuwarten sollten und evtl. auch die Staatsanwaltschaft einschalten müssten.

Am 17.12.2002 wurde nach meinem Bericht darüber im Ordinariatsrat beschlossen, den Priester zu entpflichten. Weitere Befassungen waren in der Ordinariatssitzung am 17.12.2002 und am 21.01.2003 (Generalvikar und Offizial sollten mit dem Priester ein Gespräch führen; die Ruhestandsversetzung wurde bekräftigt.).

Die Wahrscheinlichkeit einer Straftat wurde geprüft. Eine Voruntersuchung eines sexuellen Missbrauchs wurde vom Ordinarius nicht in Auftrag gegeben, da ein konkreter Hinweis eines vermeintlichen Opfers auf eine neuerliche Tat im Sinne eines sexuellen Missbrauchs nicht vorlag.

Die Meldung an den Apostolischen Stuhl war entgegen der Darstellung der Gutachter aufgrund der damaligen Rechtslage definitiv nicht erforderlich. Es gab auch keine Geschädigten, deren Belange ich hätte berücksichtigen können.

2. Fall 51

Am 24.08.2007 wurde ein Diakon aufgrund Verletzung kirchlicher Vorschriften suspendiert.

Am 16.08.2007 meldete eine Mutter einen Missbrauch ihrer Tochter, der Anfang der 90er Jahre stattgefunden haben soll, dem Pfarrer der Pfarrei. Daraufhin führte ich am 25.09.2007 ein Gespräch mit der anzeigenden Mutter.

Am 04.10.2007 habe ich die von der Mutter des mutmaßlichen Opfers vorgetragene Beschuldigung des Diakons bei der Generalstaatsanwaltschaft München gemeldet.

In Absprache mit der Staatsanwaltschaft und der Mutter habe ich deren Tochter als mutmaßlichem Opfer einen Brief geschrieben in der Absicht, sich bei ihr für den Missbrauch im Raum der Kirche zu entschuldigen, ihre Mitwirkung bei der Aufklärung zu erbitten und ihr Hilfe anzubieten.

Nachdem die Geschädigte zum Tatvorwurf keine Angaben machen wollte und der beschuldigte Diakon die Tat bestritt, wurde das Ermittlungsverfahren am 12.02.2008 gemäß § 170 Absatz 2 StPO endgültig wegen Verjährung eingestellt.

Am 04.04.2008 wurde vom Personalreferenten im Auftrag des Erzbischofs ein forensisches Gutachten gemäß den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kam, dass sich „keine Hinderungsgründe und auch keine Einschränkungen bezüglich der weiteren Verwendung des Diakons als Krankenhaus-Seelsorger ergeben“. Ich wurde von den Verantwortlichen nicht mehr mit dem Fall befasst.

3. Fall 63

In diesem Fall wurde ich vom Erzbischof am 15.07.2005 mit der Durchführung der Voruntersuchungen gemäß cc. 1717 ff. CIC beauftragt.

Vom Schöffengericht wurde der Priester wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Daraufhin wurde dem Priester vom Landratsamt mitgeteilt, dass der Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt sei und er keinen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 AufenthG genießen würde.

Mit Schreiben vom 27.03.2006 teilte der Personalreferent der Erzdiözese dem Provinzoberen des Ordens mit, was dem Priester zur Last gelegt worden sei und dass dies die Rückkehr in sein Heimatland notwendig mache. Ich erhielt zur Information eine Kopie.

Zutreffend ist die Feststellung der Gutachter, dass die Voruntersuchung nicht formell beendet wurde; es trifft jedoch nicht zu, dass es dafür keinen Grund gegeben hätte. Das Voruntersuchungsverfahren musste nämlich infolge des umfassenden Geständnisses des Angeklagten gemäß c. 1717 CIC nicht fortgeführt werden, da das Ziel einer Voruntersuchung bereits erreicht war: Der Ordinarius hatte nicht nur eine wahrscheinliche Kenntnis, sondern eine sichere Erkenntnis aufgrund der Verurteilung.

Die Zuständigkeit für das weitere strafrechtliche Vorgehen lag aufgrund der Ordenszugehörigkeit allein beim Ordensoberen. Auch die Meldung bei der Glaubenskongregation oblag dem eigenen Ordinarius (Ordensoberer). Dieser wurde vom Personalreferenten der Erzdiözese mit Schreiben vom 27.03.2006 über den Inhalt des Urteils informiert.

Die Federführung dafür lag im Personalreferat und ich war in keiner Funktion zuständig und auch nicht beteiligt.

Am 04.03.2010 wurde ich vom Generalvikar gebeten, rechtlich zu klären, ob sich der Pfarrer nach der Urteilsverkündung an die Vorgaben für den Einsatz des Priesters (seines Kaplans) in der Seelsorge gehalten habe. Dass diese kirchenrechtliche Untersuchung ohne erkennbaren Grund nicht abgeschlossen worden wäre, entspricht nicht den Tatsachen.

Es ging nicht um eine kirchenrechtliche Untersuchung, sondern um die Klärung einer Sachfrage. Der Generalvikar erhielt das Protokoll, das die Antwort auf seine Fragen enthielt.

IV. Fälle ohne eine Zuständigkeit meinerseits bei der Befassung mit der Materie des sexuellen Missbrauchs durch das Erzbischöfliche Ordinariat München

1. Fall 18

Am 03.08.2012 erfolgte eine Vernehmung eines Pfarrers der Erzdiözese München und Freising mit Wohnsitz in der Diözese Passau. Die im Erzbischöflichen Ordinariat München dafür zuständige Rechtsrätin, die noch keinerlei Erfahrung als Vernehmungsrichterin hatte, bat mich um meine Begleitung und Unterstützung.

Es gab mangels Zuständigkeit ab 2010 von meiner Seite keine vorherige und keine nachfolgende Befassung mit der Materie dieses Falles. Alle Entscheidungen waren durch den Ordinarius zu treffen.

2. Fall 42

Als Offizial bekam ich erstmals im Jahr 2009 Kenntnis von diesem Fall des verstorbenen Priesters, in dem auf Vorgänge im Jahr 1961 und Anfang der 1980er Jahre Bezug genommen wurde, als sich ein mutmaßliches Opfer 2005 gemeldet hatte, dem die Missbrauchsbeauftragten erfolglos Hilfen anboten.

In der Sitzung des Ordinariatsrates vom 19.05.2009 wurde ich schließlich gebeten, mich um ein mutmaßliches Opfer zu kümmern.

Ausweislich der Aktenlage bemühte ich mich mit meinem Mitarbeiter in Absprache mit Ärzten und Therapeuten des mutmaßlichen Opfers ca. drei Jahre lang intensiv darum, zusammen mit dem Anzeigerstatter Therapien und andere Hilfen auf den Weg zu bringen. Mit Schreiben vom 20.03.2013 ließ der Ordinarius (in Abstimmung mit mir als Offizial) das Hilfsangebot der Erzdiözese zurückziehen, da eine konstruktive Kooperation der Psychologen, Anwälte und kirchlichen Vertreter mit dem mutmaßlichen Opfer nicht mehr möglich erschien.

Eine Bewertung der Taten des Priesters in früheren Jahren wurde von mir nicht vorgenommen.

3. Fall 33

Wegen absoluter Unzuständigkeit gab es durch mich weder eine vorausgehende noch eine nachfolgende Befassung mit der Materie dieses Falles, der allein vom zuständigen Ordensoberen und seinen Fachleuten behandelt worden war. Ich war nur „Briefträger“.

4. Fall 60

Hier hatte ich keine Zuständigkeit. Ich wurde gebeten, das Anliegen des Betroffenen an Herrn Generalvikar weiterzuleiten. Die Weitergabe entsprach der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Entscheidungen lagen allein beim Generalvikar. Zum weiteren Vorgehen wurde ich weder informiert noch schriftlich oder mündlich befragt.

5. Fall 62

Eine Einbindung meiner Person in maßgeblicher Weise in die materielle Bearbeitung des Falls war nicht gegeben. Der Beschuldigte war wohl einmal (auf Anraten des Missbrauchsbeauftragten im Ordinariat) bei mir im Konsistorium, um sich beraten zu lassen, ob er sich gegen die von ihm als unbegründet bezeichneten Missbrauchsvorwürfe wehren könnte.

Zu den konkreten Vorwürfen gegen mich im Gutachten

1. „Die Gutachter empfinden es als auffällig, dass seit dem Beginn seiner [Dr. Wolf] Tätigkeit als Offizial und Leiter des Referats Kirchenrecht in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger nur sehr vereinzelt kirchenrechtliche Voruntersuchungen und nur sehr vereinzelt die diesbezüglichen, seit 2001 bei entsprechenden Verdachtsfällen nach Auffassung der Gutachter verpflichtend vorgeschriebenen Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom in den Akten festzustellen sind. Exemplarisch sind insoweit die Fälle 30, 60, 62 und 63 zu nennen“ (S. 1155 f.).

Die genannten vier Fälle können nicht als Belege für den Vorwurf herangezogen werden, entweder weil eine maßgebliche Beteiligung von mir nicht gegeben war oder weil es nach den rechtlichen Vorgaben Aufgabe des Ordinarius war, den Missbrauchsverdacht an die Glaubenskongregation zu melden. Dies war definitiv nicht mein Verantwortungsbereich als Offizial, ich hatte dazu keine Befugnis.

2. „Die Einleitung förmlicher (kirchen-)rechtlicher Verfahren und insbesondere auch eine nach Auffassung der Gutachter von Rechts wegen gebotene Einbeziehung namentlich der Glaubenskongregation wurden von Dr. Wolf eher vermieden. ... Die von ihm jeweils für einen Verzicht auf die genannten

Maßnahmen angeführten Gründe waren nach Einschätzung der Gutachter in vielen Fällen nicht überzeugend. Beispielhaft sind insoweit die Fälle 18, 26 und 30“ (S. 1156 f.).

Die angegebenen Fälle sind nicht einschlägig, da entweder mangels Beteiligung und Zuständigkeit kein Einfluss auf die Entscheidung des Generalvikars genommen werden konnte (Fall 18), die Voraussetzung für die Meldung an den Apostolischen Stuhl nicht gegeben war (Fall 26) oder von mir ausdrücklich festgestellt wurde, dass der Fall an die Glaubenskongregation zu melden sei.

3. „Bei den vorstehend dargestellten Fällen können sich die Gutachter nicht des Eindrucks erwehren, dass für Dr. Wolf die Interessen der des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Priester gegenüber denen der mutmaßlichen Geschädigten im Vordergrund standen. Ausdruck fand diese Haltung beispielsweise darin, dass Dr. Wolf Taten bagatellierte und – in einem Fall – noch Jahrzehnte nach dem Tatgeschehen sexuell übergriffiges Handeln eines Priesters mit dessen „künstlerischen Interessen“ verbrämte (vgl. Fall 42)“ (S. 1157).

Der Eindruck der Gutachter ist zwar unter Umständen nachvollziehbar, in der Sache nach meiner Überzeugung aber unzutreffend. Aus der Retroperspektive ist die Art der Schilderung durch mich unglücklich gewesen, da man aufgrund der verkürzten Wiedergabe des Sachverhalts in einer E-Mail unterstellen könnte, es handle sich um meine eigene Beschreibung der Missbrauchstat. Ich hatte jedoch lediglich die absurde Begründung des Täters („künstlerisches Interesse“) wiedergegeben, die mir im Gedächtnis geblieben war, ohne mir diese zu eigen zu machen.

4. „Er [Dr. Wolf] leistete so nach Auffassung der Gutachter einen Beitrag, dass einschlägig auffällig gewordene Priester vor Maßnahmen bewahrt wurden, die seitens der Kirche etabliert wurden und die insbesondere dem Ziel dienten, möglicherweise drohenden erneuten Übergriffen vorzubeugen (vgl. Fall 60)“ (S. 1157).

Die zu treffenden Entscheidungen lagen allein beim Generalvikar. Ein Eilbedürfnis für ein sofortiges Handeln war nicht gegeben, da der Generalvikar alle nur denkbaren Maßnahmen zur Prävention bereits getroffen hatte; die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer

Gefährdung von Kindern lagen vor und waren schließlich nach Klärung des Sachverhaltes nicht mehr erforderlich.

Zum weiteren Vorgehen wurde ich weder schriftlich noch mündlich befragt.

5. „Von anderer Stelle angeordnete Maßnahmen wurden von ihm [Dr. Wolf] nach Aktenlage in einzelnen Fällen nicht oder zunächst nicht umgesetzt, ohne dass es dafür dokumentierte nachvollziehbare Gründe gäbe (vgl. Fälle 30, 33)“ (S. 1157).

Diese Feststellung trifft aufgrund der fehlenden Vollmachten des Generalvikars nicht zu:

Es hätte nur der Erzbischof als Gerichtsherr dem Offizial eine von ihm durchzuführende Maßnahme anordnen können.

6. „Ein in der Erzdiözese funktionierendes Beispiel dafür [der Überwachung eines straffällig gewordenen Klerikers] konnten die Gutachter im Rahmen ihrer Überprüfung nicht feststellen“ (S. 1158).

Es gibt in der Erzdiözese keinen einzigen Fall, in dem die Entlassung aus dem Klerikerstand in Frage gekommen wäre und eine Überwachung dieses Klerikers hätte erfolgen müssen.

7. „Im Übrigen konnten den gesichteten Akten Aktivitäten des Dr. Wolf in Richtung der Überwachung und Beaufsichtigung eines auffällig gewordenen Klerikers nicht entnommen werden. Jedenfalls die Fälle 26, 56, 60, 61, 62 und 63 hätten dazu aus Sicht der Gutachter begründeten Anlass gegeben“ (S. 1158).

Es hat keine weiteren kirchlichen Strafverfahren gegeben. Daher ist die Forderung einer Verknüpfung von Maßnahmen mit weiteren Verboten für mich nicht nachvollziehbar, da dafür nicht der Offizial, sondern der Ordinarius verantwortlich gewesen wäre. Die Aufforderung zur Wachsamkeit wurde vom Offizial in drei Fällen ausdrücklich eingefordert, in zwei Fällen lag kein sexueller Missbrauch vor und in einem agierte der Generalvikar völlig eigenständig.

8. „Dr. Wolf hat gegenüber den Gutachtern in der Zeitzeugenbefragung angegeben, Verdachtsfälle prinzipiell an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet zu haben und heute darüber ‚sehr froh‘ zu sein. Ob tatsächlich in jedem Fall Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft weiter-

geleitet wurden, vermögen die Gutachter nicht abschließend zu beurteilen. Der von ihnen gesichtete Akteninhalt stützt diese Darstellung in dieser Form jedoch nicht, da die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft in den Akten kaum jemals dokumentiert ist“ (S. 1158).

Die den Gutachtern fehlenden Informationen wären den Akten zu entnehmen gewesen.

Alle von mir bearbeiteten Fälle vor meinem Ausscheiden aus dem Ordinariat im Jahr 2010 sind aktenkundig der Staatsanwaltschaft übermittelt worden oder waren dort bereits angezeigt: Fall 26 – Täter verurteilt, keine neue Anzeige mangels Opfer; Fall 42 – Strafbefehl, Täter verstorben; Fall 51 bei der Staatsanwaltschaft angezeigt; Fall 56 vor Gericht behandelt; Fall 61 – Verfahren wurde staatlicherseits eingestellt; Fall 63 vor staatlichem Gericht verhandelt; Fall X. – Staatsanwaltliche Behandlung.

Ich wiederhole an dieser Stelle, was ich anfangs bereits geschrieben habe: Auch wenn es für die von mir gezogenen Konsequenzen nicht mehr darauf ankommt, was im Detail im Gutachten richtig oder falsch dargestellt wurde, sah ich es als meine Verantwortung und als meine Verpflichtung, zu meiner Befassung mit Missbrauchsfällen in meiner Amtszeit unter Zugrundelegung der Aktenlage Stellung zu nehmen.

Ich habe den Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz gebeten, die Aufgaben des Leiters des Katholischen Büros Bayern in andere Hände zu geben, damit deren Erfüllung unbelastet von den im Raum stehenden Vorwürfen ermöglicht wird. Dasselbe gilt für das Amt des Offizials.

Ich hoffe, damit dem Anliegen, jeglichen weiteren Schaden von den Betroffenen des Missbrauchs und der Kirche zu vermeiden, im Rahmen meiner Möglichkeiten gedient zu haben.

23. März 2022

Dr. Lorenz Wolf